

# Sitzungsvorlage Nr. 165/2016

Verkehrsausschuss

am 18.11.2016



Verband Region  
Stuttgart

12.10.2016 - VA-16516.docx

104 - VA-Ö - 165/2016

zur Kenntnisnahme

## - Öffentliche Sitzung -

---

### Zu Tagesordnungspunkt 3

#### **Vorzeitige Kündigung des S-Bahnvertrags**

Antrag der Fraktion DIE LINKE v. 06.10.2016

#### **I. Antrag der Fraktion DIE LINKE**

Die Fraktion DIE LINKE beantragt die Beantwortung der folgenden Punkte:

1. Welche vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten bestehen, insbesondere in Bezug auf Schlechtleistung, bei dem am 01.07.2009 in Kraft getretenen S-Bahnvertrag.
2. Sind die Bedingungen für eine vorzeitige Kündigung des S-Bahnvertrages momentan erfüllt und, falls ja, ab wann und innerhalb welcher Frist besteht ein Kündigungsrecht.
3. Welcher Zeitrahmen und welche Form sind für die Information der Regionalräte und der Regionalfraktionen vorgesehen, falls die Bedingungen eintreten, die eine vorzeitige Kündigung des S-Bahnvertrages möglich machen.

#### **II. Sachvortrag**

##### **Zu I.1.:**

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des am 01.07.2009 in Kraft getretenen Verkehrsvertrages ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung besteht, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Die 6-Minutenpünktlichkeit in der Hauptverkehrszeit liegt im Mittel über zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre unter 80 %. Während der Bauzeit von Stuttgart 21 gilt die Regelung nur für die durch das EVU zu vertretenden Verspätungen.
- b) In zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren entfallen mehr als 1% der planmäßigen Zugkilometer ersatzlos. Zugausfälle aufgrund von Baumaßnahmen an der Infrastruktur, Streiks und mehr als zwei Tage andauernde Störungen (sofern nicht durch das EVU verursacht) werden hierbei nicht berücksichtigt.

Es gelten zudem grundsätzlich die Regelungen nach § 314 des BGB.

##### **Zu I.2.:**

Die Bedingungen für eine außerordentliche Kündigung des Verkehrsvertrages sind aktuell nicht erfüllt.

**Zu I.3.:**

Sofern die unter Punkt I.1. dargestellten Bedingungen zur vorzeitigen Kündigung des Verkehrsvertrages gegeben sind, muss eine Kündigung innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes erfolgen. Eine Information der Regionalräte erfolgt im Rahmen einer Gremiensitzung so rechtzeitig, dass die Kündigungsfrist eingehalten werden kann.

**III. Beschlussvorschlag**

Der Verkehrsausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis und erklärt den Antrag der Fraktion DIE LINKE v. 06.10.2016 für erledigt.